



Stadtnachrichten

30 Jahre Deutsche Einheit: Deutschland singt und Weida macht mit



Fast 300 Weidsche hielten am Samstagabend bei Regenschauern auf dem Markt aus. Gemeinschaft trotz Sicherheitsabstand und Gänsehautmomente für viele. Erinnern und dankbar sein. Danke an alle Initiatoren und Mitwirkende. Es war toll!

Kulturelles & Veranstaltungstipps

Ausstellung zum 20. Jubiläum des Künstlerstammtisches Osterburg

Die Ausstellungssaison in der Galerie wird fortgesetzt: Am Freitag wurde die Jubiläumsausstellung des Künstlerstammtisches eröffnet. 25 Künstler der verschiedensten Genre stellen ihre Werke aus. Hier geht es nach wie vor regional grenzenlos und interdisziplinär zu. Seit dem Jahr 2000 gibt es diesen Kreis. Seither treffen sich monatlich Künstler aus Thüringen, aus dem »nachbarschaftlich befeindeten« Sachsen, sogar aus Preußen. Bildende Künstler, Komponisten, Schreiber, Filmemacher, Schauspieler.

Vom Professor über Mitglieder der Künstlerverbände, Zirkelabsolventen und Autodidakten bis zum Laien. Kunstpreisträger, Ehrendoktoren und Künstler mit Familienlob. Sie schaffen konkret und abstrakt, eindrucksvoll, ausdrucksvoll, manieristisch, altmeisterlich oder naiv. Mit sehr differenziertem künstlerischen Anspruch, ernsthaft oder mit Augenzwinkern, mit Akribie oder in Ekstase, aber jede und jeder ein bisschen mehr oder weniger an seinem Bild der Welt, am Bild seiner selbst. Für ein bisschen Unsterblichkeit. Werden und Vergehen. Ein toller Querschnitt durch die aktuelle Szene ... die es hier in Ostthüringen durchaus gibt!
Die Ausstellung ist zu sehen bis 22.11.2020, außerhalb der Öffnungszeiten auf Voranmeldung!



Ausstellung Fadengrafik auf der Osterburg

16.10. - 08.11.

Schüler der
„Schule an der Weida“



Achtung! Es wird kriminell!

Am **30. Oktober 2020, 19 Uhr**, stellt Herr Rolf Sakulowski seinen neuen Thüringenkrimi „Jägerstein“ im Bürgerhaus Weida vor. Der Eintritt ist aufgrund einer öffentlichen Förderung kostenfrei, die Teilnehmerzahl jedoch aufgrund der Abstandsregeln beschränkt. Reservieren Sie rechtzeitig Ihren Platz! Besucherkarten erhalten Sie ab 13.10.2020 in der Stadtbibliothek (Di/Do 9 – 12 und 14 – 18 Uhr) sowie in der Weida-Information (Di – So 10 – 17 Uhr).

Oktober-Ferienangebote in der Osterburg

Die Osterburg elektrisiert Groß und Klein! Neben der Ausstellung „Die elektrisierte Gesellschaft – eine Chance für das Klima“, die interessante Details und Exponate zur Geschichte der Elektrizität vorstellt, und Tendenzen zur weiteren Entwicklung im Bereich der Stromerzeugung beleuchtet, gibt es in den Ferien tolle Aktionen. Leider aufgrund der aktuellen Gegebenheiten nur mit begrenzter Platzkapazität und deshalb mit Voranmeldung!

- 1. Das Weltrekordobjekt „Der heiße Draht“**
Das Spiel kennen fast alle. Um das gebogene Stahlrohr, welches unter Strom steht, wird eine Öse geführt, die bei Berührung den Stromkreis schließt und eine Lampe aufleuchten lässt und so den Fehler anzeigt. Aktuell ist es aber so, dass das Stahlrohr eine Länge von 29,185 Meter hat und eine Dicke von einem Treppengeländer. Schon erstaunlich, was alles möglich ist. Gebaut wurde das Experiment vom Rekordteam um Bernd Lehmann und dem Verein we4kids Gera/Ronneburg. Um selbst mal mit dem Riesen-„Heißen Draht“ zu experimentieren, laden wir Große und Kleine ganz herzlich ein. Besuchen Sie die Ausstellungen und testen Sie Ihr Geschick selbst. **Nach Voranmeldung von Dienstag – Freitag (20. – 23.10. und 27. – 30.10.)** gibt's die Experimentierstrecke von 14 – 17 Uhr zu erleben.
 - 2. D&D – Das beliebte Pen- und Paper-Rollenspiel im Lapidarium der Osterburg.**
Ihr möchtet digital in die sagenumwobene Geschichte der Burg abtauchen? **Nach Voranmeldung** erwartet euch jeweils **mittwochs (21. oder 28.10.2020)** ab 14 Uhr eine exklusiv vorbereitete D&D 5. Session, in der du Geschichten der Osterburg im Fantasy-Style nachspielen kannst (begrenzte Platzkapazität). Außerdem findet jeweils gleichzeitig eine Schnitzeljagd durch die Burg statt.
- Burg- und Stadtführungen – auch für Kinder buchbar. Bitte Voranmeldungen – auch für das Ferienprogramm unter Tel. **036603 62775**. **Die Burg ist in den Oktoberferien geöffnet dienstags bis sonntags 10 – 18 Uhr! Museumsbesuch und Turmbesteigung ohne Führung sind innerhalb dieser Zeiten auch ohne Voranmeldung möglich!**

Veranstaltungsinformationen

Die für den 12. Oktober vorgesehene **Verkehrsteilnehmerschulung** im Bürgerhaus wird aus organisatorischen Gründen auf den 17. Dezember 2020 verschoben.
Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Das traditionelle **Skatturnier** anlässlich des Weidsches Kuchenmarktes ist 2020 leider auch wegen den Schwierigkeiten im Rahmen der Corona-Krise ausgefallen. Die Organisatoren haben versucht, einen Nachholtermin zu finden. Leider ist dies aufgrund der eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten nicht möglich.

Wir bitten um Verständnis und hoffen auf ein Neues in 2021!



Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Stadt Weida

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 57 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), erlässt die Stadt Weida auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 1. Oktober 2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

erhöht (+) um €	vermindert (-) um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
-----------------------	---------------------------	---	----------------------------------

a) im Verwaltungs- haushalt

die Einnahmen	685.090	392.705	11.724.710	12.017.095
die Ausgaben	526.785	234.400	11.724.710	12.017.095

b) im Vermögens- haushalt

die Einnahmen	629.415	2.513.705	6.804.990	4.920.700
die Ausgaben	654.560	2.538.850	6.804.990	4.920.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 850.000 € um 850.000 € vermindert und damit auf 0,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 4

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Weida, 05.10.2020

gez. Hopfe
Bürgermeister

Dienstsiegel

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Stadtratsbeschluss 054-7/2020 vom 01.10.2020 hat der Stadtrat der Stadt Weida die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen: 1. Nachtragshaushaltsplan, Investitionsprogramm, Finanzplan und Stellenplan beschlossen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und kann entsprechend des Schreibens der Rechtsaufsichtsbehörde vom 05.10.2020 gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung öffentlich bekannt gemacht werden.

III. Auslegungshinweise

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2020 liegt zwei Wochen, beginnend mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser 1. Nachtragshaushaltssatzung, in der Stadtverwaltung Weida, Markt 1, Finanzverwaltung – Stadtkämmerei im Zimmer 327 zu den Sprechzeiten aus.

Amtsblatt Seite 2

Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Absatz 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme des 1. Nachtragshaushaltsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO.

IV. Hinweis

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2020 sind nach § 27a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 685), in der zurzeit geltenden Fassung, ebenso auf der Internetseite der Stadt Weida unter www.weida.de >>> Bürgerservice >>> Satzungen/Ortsrecht öffentlich bekannt gemacht.

Weida, 05.10.2020

gez. Hopfe
Bürgermeister

Dienstsiegel

Hauptsatzung der Stadt Weida

Vom 15.09.2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vom (GVBl. S. 277, 278) erlässt die Stadt Weida mit Stadtratsbeschluss vom 02.07.2020 die folgende Hauptsatzung:

§ 1

Name, Stadtgebiet und Ortsteile

- (1) Die Stadt führt den Namen „WEIDA“. Sie ist eine kreisangehörige Stadt.
- (2) Das Gebiet der Stadt Weida umfasst die nach geltendem Recht zu ihr gehörenden Grundstücke.
- (3) Ortsteile der Stadt Weida mit Ortsteilverfassung sind seit dem 31.12.2013:

1. Hohenölsen

Zum Ortsteil Hohenölsen gehören die historisch geografischen Orte Neudörfel, Kleindraxdorf, Horngrund und Ölsengrund. Das Gebiet des Ortsteils **Hohenölsen** ist identisch mit dem Gebiet der am 31.12.2013 aufgelösten Gemeinde Hohenölsen, das zudem identisch ist mit der Gemarkung Hohenölsen in der Liegenschaftskarte des Thüringer Landesamtes für Vermessung und Geoinformation (TLVermGEO).

2. Schömburg

Das Gebiet des Ortsteils **Schömburg** ist identisch mit dem Gebiet der am 31.12.2013 aufgelösten Gemeinde Schömburg, das zudem identisch ist mit der Gemarkung Schömburg in der Liegenschaftskarte des TLVermGEO.

3. Steinsdorf

Zum Ortsteil Steinsdorf gehören die historisch geografischen Orte Gräfenbrück, Loitsch, Schüpitz und Steinsdorf. Das Gebiet des Ortsteils **Steinsdorf** ist identisch mit dem Gebiet der am 31.12.2013 aufgelösten Gemeinde Steinsdorf, welche aus den Gemarkungen Gräfenbrück, Loitsch, Schüpitz und Steinsdorf besteht, wie sie in der Liegenschaftskarte des TLVermGEO dargestellt sind.

§ 2

Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Weida führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt auf goldenem Grund einen grünen Weidenbaum, der zwischen zwei roten blaubeckten Türmen über einer roten Stadtmauer mit Pforte in der Mitte hervorwächst. Die Verwendung des Wappens durch Dritte ist genehmigungspflichtig.
- (3) Die Flagge zeigt die Farben schwarz und gelb in zwei gleichbreiten Streifen, die senkrecht verlaufen. Das Wappen befindet sich in der Mitte der Flagge über beide Farbstreifen verlaufend.
- (4) Das Dienstsiegel ist rund, zeigt in der Mitte das Wappen der Stadt Weida, in der Umschrift im oberen Halbbogen das Wort „Thüringen“ und im unteren Halbbogen die amtliche Bezeichnung „Stadt Weida“.

§ 3

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 5 v. H. der Einwohner über 16 Jahre dies unter Angaben der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragt. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Mitarbeiter der Stadt Weida sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner sind berechtigt, Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten in der Einwohnerversammlung zu stellen sowie schriftliche Anfragen bis spätestens zwei Tage vor der Versammlung bei der Stadtverwaltung einzureichen.

Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden oder danach gemäß den Bestimmungen im § 12 dieser Hauptsatzung veröffentlicht werden.

§ 4

Kinder- und Jugendparlament

(1) In der Stadt Weida gibt es ein Kinder- und Jugendparlament. Es ist das von den Kindern und Jugendlichen der Stadt in freier und geheimer Wahl gewählte Parlament zur Vertretung ihrer Interessen.

(2) Aufgaben des Parlamentes sowie Rechte und Pflichten seiner Mitglieder sind in der Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes festgelegt.

§ 5

Stadtrat

(1) Der Stadtrat besteht aus den gewählten Stadtratsmitgliedern und dem Bürgermeister.

(2) Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied (Stadtratsvorsitzender). Im Fall der Verhinderung des Stadtratsvorsitzenden führt den Vorsitz im Stadtrat ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied als Stellvertreter des Stadtratsvorsitzenden.

(3) Sowohl der Stadtratsvorsitzende als auch der Stellvertreter des Stadtratsvorsitzenden können durch einfachen Stadtratsbeschluss aus der Funktion abberufen werden.

§ 6

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister der Stadt Weida wird durch allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl bestimmt und ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 der ThürKO genannten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

(A) Finanzielle Angelegenheiten

- Vergabe von Aufträgen bis 25.000 € im Einzelfall.
- Entscheidung über nicht erhebliche überplanmäßige Ausgaben mit einem überplanmäßigen Finanzbedarf von bis zu 15.000 €.
- Entscheidung über nicht erhebliche außerplanmäßige Ausgaben mit einem außerplanmäßigen Finanzbedarf von bis zu 15.000 €.
- Verwendung von Deckungsreserven bis 5.000 €.
- Niederschlagung, Stundung oder Erlass von Forderungen von bis zu 10.000 €.
- Umschuldungen und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen nach vorheriger Empfehlung durch den Haupt- und Finanzausschuss.

(B) Liegenschaftsangelegenheiten

- Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Verkehrswert von 6.000 €, wenn das Rechtsgeschäft weder einer Genehmigung noch einer sonstigen staatlichen Zustimmung bedarf.
- An- und Verpachtung sowie An- und Vermietung von Immobilien, sofern der jährliche Pacht- bzw. Mietzins die Summe von 1.000 € und die Vertragsdauer von einem Jahr nicht übersteigt.
- Die Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigungen gemäß der vom Stadtrat beschlossenen Richtlinie.
- Die Ausübung des Vorkaufsrechtes, sofern dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Im festgelegten Sanierungsgebiet erfolgt dies in Beratung mit einem durch den Haupt- und Finanzausschuss zu bestimmenden Stadtratsmitglied.

(C) Rechtsangelegenheiten

- Die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10.000 €.
- Der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert von 5.000 €.

§ 7

Ehrenamtliche Beigeordnete

(1) Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Ersten und einen ehrenamtlichen Zweiten Beigeordneten aus seiner Mitte.

(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten und bei dessen Verhinderung durch den Zweiten Beigeordneten vertreten.

§ 8

Ausschüsse

(1) Regelungen über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse des Stadtrates trifft die Geschäftsordnung.

(2) Der Stadtrat kann weitere Beiräte oder Kommissionen sowie nicht ständige Ausschüsse bilden. Deren Zusammensetzung und Aufgaben regelt ebenfalls die Geschäftsordnung.

(3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Proporzverfahren Hare-Niemeyer.

§ 9

Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte

(1) In allen drei Ortsteilen wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates jeweils ein Ortsteilbürgermeister nach den Bestimmungen des § 26 Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG gewählt. Er ist Vorsitzender des Ortsteilrates und ehrenamtlich tätig.

(2) In allen drei Ortsteilen wird jeweils ein Ortsteilrat gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber zeitgleich mit der Wahl der Stadtratsmitglieder.

(3) Jeder Ortsteil ist jeweils Wahlgebiet für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters und die Wahl der Ortsteilratsmitglieder. Das jeweilige Wahlgebiet bildet grundsätzlich einen Stimmbezirk. Ein größeres Wahlgebiet kann durch die Stadtverwaltung der Stadt Weida in mehrere Stimmbezirke eingeteilt werden.

(4) Für die Wahl des Ortsteilrats werden keine Wahlscheine ausgegeben, daher ist auch keine Briefwahl möglich. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

Im Übrigen erfolgt die Wahl der Ortsteilratsmitglieder entsprechend der für die Wahl der Stadtratsmitglieder geltenden Vorschriften des ThürKWG in der jeweils geltenden Fassung unter Ausschluss der Anwendung von § 7 ThürKWG.

(5) Jeder Ortsteilrat soll mindestens einmal im Quartal eine Sitzung zu den Angelegenheiten des Ortsteils durchführen.

§ 10

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und um das Wohl der Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Ehrenbürger aus einer aufgelösten Gemeinde, deren Gebiet in die Stadt Weida eingegliedert ist, behalten die von den aufgelösten Gemeinden verliehenen Ehrenbürgerrechte weiter für das eingegliederte Gebiet.

(3) Personen, die durch besondere Leistung oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können nach den Bestimmungen der vom Stadtrat beschlossenen Ehrenordnung besonders geehrt werden.

§ 11

Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte, die nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung gebildet worden sind, als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (ThürEntschVO) einen monatlichen Sockelbetrag von 80 € und ein Sitzungsgeld von 20 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, und der Fraktionen, die der Vorbereitung der Stadtratssitzungen dienen. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gewährt wird, darf die Zahl der pro Jahr stattfindenden Stadtratssitzungen nicht übersteigen.

(2) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit der Stadtratsmitglieder und der in Absatz 4 genannten Personen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes gezahlt.

(3) Für ehrenamtliche Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, wird für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, sowie der Kommissionen und Beiräte nach § 8 (2) dieser Satzung ein Sitzungsgeld in Höhe der in Absatz 1 genannten Summe gezahlt.

(4) Grundlagen für die Entschädigungsleistungen in den Fällen der Absätze 1 und 4 sind eigenhändig unterschriebene Anwesenheitslisten. Die Abrechnung wird quartalsweise vorgenommen. Die eventuellen Steuerpflichtigen hat der Entschädigungsempfänger selbst zu erfüllen.

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- Der Stadtratsvorsitzende in Höhe von: **80 €**
- Der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion in Höhe von: **110 €**
- Der Vorsitzende eines ständigen Ausschusses in Höhe von: **110 €**

(6) Der Stellvertreter des Stadtratsvorsitzenden, stellvertretende Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der ständigen Ausschüsse erhalten für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, neben dem Sitzungsgeld ein zusätzliches Sitzungsgeld entsprechend der in Absatz 1 festgesetzten Höhe.

(7) Der Bürgermeister erhält für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung, deren Höhe durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt wird.

(8) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten nach der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO)

die folgende monatliche Entschädigung:

- Der ehrenamtliche Erste Beigeordnete: 350 €
- Der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete: 150 €

(9) Die ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister erhalten nach der ThürAufEVO die folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Die Ortsteilbürgermeister von Hohenölsen und Steinsdorf jeweils 480 €.
- Der Ortsteilbürgermeister von Schömburg 275 €

(10) Die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei Beratungen und Entscheidungen des Ortsteilrates ein Sitzungsgeld in Höhe der in Absatz 1 genannten Summe für die notwendige und nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen.

- (11) Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände bei Kommunalwahlen werden für ihr kommunales Wahlehenamt wie folgt entschädigt: Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für jede notwendige Sitzung ein Sitzungsgeld nach Absatz 1 und den Ersatz ihrer Auslagen. Wahlvorsteher erhalten je 40 € und Schriftführer je 30 € für ihre Mitwirkung und Anwesenheit am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag. Mitglieder der Wahlvorstände, die zu Beisitzern berufen sind, erhalten für ihre Mitwirkung und Anwesenheit am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung von 25 €. Alle Mitglieder der Wahlvorstände haben Anspruch auf den Ersatz ihrer Auslagen.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Weida erfolgen im Amtsblatt der Stadt Weida „Weidaer Amtsblatt“. Die Verteilung des „Weidaer Amtsblatt“ erfolgt per Newsletter (kostenfrei nach Anmeldung), als Abholung an verschiedenen öffentlichen Stellen, insbesondere im Rathaus und der Weida-Information (kostenfrei) oder als Abonnement (kostenpflichtiger Postversand). In jedem Amtsblatt wird auf die Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen hingewiesen.
- (2) Satzungen und Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Weida werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Weidaer Amtsblatt“ öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch, dass sie bei der Stadtverwaltung ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung im Amtsblatt „Weidaer Amtsblatt“ hingewiesen wird.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und der Ortsraträte werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Weidaer Amtsblatt“ öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 13 Sprachform

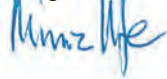
Die in der Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt die Hauptsatzung der Stadt Weida, vom 30.11.2017 („Weidaer Amtsblatt“ 1. Ausgabe Nr. 528 des 25. Jahrgangs vom Ausgabetag 20.01.2018, Seiten 1 f.) außer Kraft.

Weida, den 15.09.2020

Hopfe
Bürgermeister




Stadtrat Weida

Der Stadtrat der Stadt Weida hat in seiner 11. Sitzung am 01.10.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Posthume Ehrung für den Ehrenbürger der Stadt Weida,

Herrn Kurt Häbner

(Beschluss-Nummer: 053-7/2020)

Beschluss:

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen:
Der Platz zwischen Peterskirche und „Blaue Schürze“ (Petersberg 8) soll in Würdigung der Verdienste und zum Andenken an den Ehrenbürger der Stadt Weida, Kurt Häbner, „Kurt-Häbner-Platz“ benannt werden. Eine feierliche Einweihung anlässlich seines Geburtstages am 14. Dezember ist vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
Entspricht: Einstimmig angenommen

1. Nachtragshaushalt 2020

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Weida für das Haushaltsjahr 2020

(Beschluss-Nummer: 054-7/2020)

Beschluss:

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Weida für das Haushaltsjahr 2020 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme 0 Enthaltungen
Entspricht: Mehrheitlich angenommen

Amtsblatt Seite 4

Informationen zur Jahresrechnung 2019 der Stadt Weida gemäß § 80

Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

(Beschluss-Nummer: 055-7/2020)

> Zur Information

Verlängerung des Sanierungsgebietes bis 31.12.2031

(Beschluss-Nummer: 056-7/2020)

Beschluss:

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB stimmt der Stadtrat der Stadt Weida einer Verlängerung des Sanierungsgebietes Weida-Innenstadt mit einer Größe von 39 ha um 10 Jahre bis zum 31.12.2031 zu.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
Entspricht: Einstimmig angenommen

Jahresanträge Städtebauförderung Sanierung Historische Altstadt/ Sanierung Altstadt/Stadterweiterung West

Bund-Länder-Programm für Wachstum und nachhaltige Entwicklung/ Sicherung – lebenswerte Quartiere gestalten (BL-WnE/Si)

Jahresprogrammantrag 2021

(Beschluss-Nummer: 057-7/2020)

Beschluss:

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen den in der Anlage beigefügten Jahresprogrammantrag 2021 im Rahmen des Bund-Länder-Programmes – Wachstum und nachhaltige Entwicklung:

förderfähige Gesamtkosten:	595,- T€
davon: beantragte Finanzhilfe (100 %)	595,- T€
davon im Jahr 2021	95,- T€

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
Entspricht: Einstimmig angenommen

Städtebauförderung Sanierung Historische Altstadt/Sanierung

Altstadt/Stadterweiterung West

Bund-Länder-Programm für lebendige Zentren-Erhalt und

Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (BL-LZ)

Jahresprogrammantrag 2021

(Beschluss-Nummer: 058-7/2020)

Beschluss:

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen den in der Anlage beigefügten Jahresprogrammantrag 2021 im Rahmen des Bund-Länder-Programmes – lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne:

förderfähige Gesamtkosten:	1.575,- T€
davon: beantragte Finanzhilfe (80 %)	1.260,- T€
Anteil Stadt Weida (20 %)	315,- T€

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
Entspricht: Mehrheitlich angenommen

Verkauf des Flurstückes 167/75 der Flur 10 der Gemarkung Hohenölsen

(Beschluss-Nummer: 059-7/2020)

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
Entspricht: Einstimmig angenommen

Verpachtung einer Teilfläche aus dem Flurstück 51/10 der Flur 1

der Gemarkung Steinsdorf

(Beschluss-Nummer: 060-7/2020)

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
Entspricht: Einstimmig angenommen

Verkauf des Flurstückes 24/2 der Flur 1 der Gemarkung Steinsdorf –

Aufhebung des Beschlusses

(Beschluss-Nummer: 061-7/2020)

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme 0 Enthaltungen
Entspricht: Mehrheitlich angenommen

Verpachtung Kinobar

(Beschluss-Nummer: 062-7/2020)

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
Entspricht: Einstimmig angenommen

Verlängerung Erbbaurechtsvertrag Naturcampingplatz Weida

(Beschluss-Nummer: 063-7/2020)

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
Entspricht: Einstimmig angenommen

Vergabe von Leistungen

Stützwand Alte Aumaer Straße – Planerauswahl

(Beschluss-Nummer: 064-7/2020)

Beschluss:

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die Vergabe der o.g. Leistung an das

Ingenieurbüro VTU GmbH, Gera
zum vorläufigen Preis in Höhe von 198.281,65 € (brutto).

Die Stadtverwaltung wird zur Auftragserteilung bevollmächtigt.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
Entspricht: Mehrheitlich angenommen

Vergabe von Leistungen

Gewerbeatstandort Schlossmühlenweg Weida 2. BA –

Ingenieurleistungen

Tragwerksplanung für ein Regenrückhaltebecken

(Beschluss-Nummer: 065-7/2020)

Beschluss:

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die Vergabe der o.g. Leistung an das

Ingenieurbüro IMW, Neustadt an der Orla, OT Knau
zum vorläufigen Preis in Höhe von 26.860,77 € (brutto).

Die Stadtverwaltung wird zur Auftragserteilung bevollmächtigt.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
Entspricht: Einstimmig angenommen

Vergabe von Leistungen

Gewerbeatstandort Schlossmühlenweg Weida 1. BA –

Rückbau/Abbruch altes Schwimmbecken, Los 4.3

(Beschluss-Nummer: 066-7/2020)

Beschluss:

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die Vergabe der o.g. Bauleistung an die Firma

Baggerbetrieb Burkhardt GmbH
zum vorläufigen Preis in Höhe von 184.497,44 € (brutto).

Die Stadtverwaltung wird zur Auftragserteilung bevollmächtigt.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
Entspricht: Einstimmig angenommen

Vergabe von Leistungen

Gewerbeatstandort Schlossmühlenweg Weida 1. BA –

Errichtung einer Stützwand, Los 5A

(Beschluss-Nummer: 067-7/2020)

Beschluss:

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die Vergabe der o.g. Bauleistung an die Firma

RK Landschaftsbau Dittersdorf GmbH
zum vorläufigen Preis in Höhe von 285.119,76 € (brutto).

Die Stadtverwaltung wird zur Auftragserteilung bevollmächtigt.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
Entspricht: Einstimmig angenommen

Vergabe von Leistungen

Gewerbeatstandort Schlossmühlenweg Weida 1. BA –

Vergabe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(Beschluss-Nummer: 068-7/2020)

Beschluss:

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die Vergabe der o.g. Bauleistung an die Firma

Garten- und Landschaftsgestaltung David Jähler
zum vorläufigen Preis in Höhe von 29.424,65 € (brutto).

Die Stadtverwaltung wird zur Auftragserteilung bevollmächtigt.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
Entspricht: Einstimmig angenommen

Vergabe von Bauleistungen

Straßenbauarbeiten Stadtgebiet Weida

Erneuerung Fahrbahnbelag Neustädter Straße u. Markt,

Bereich zw. Geraer Straße bis Burgstraße

(Beschluss-Nummer: 069-7/2020)

Beschluss:

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die Vergabe der o.g. Bauleistung an die Firma

TSI GmbH & Co. KG, Apfelstädt
zum vorläufigen Preis in Höhe von 77.552,06 € (brutto).

Die Stadtverwaltung wird zur Auftragserteilung bevollmächtigt.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
Entspricht: Einstimmig angenommen

gez. Brendel

Stadtratsvorsitzender

Information des Bürgermeisters in Auswertung der Stadtratssitzung

Die Anschuldigungen des Stadtrates Gunnar Raffke im öffentlichen Teil der Sitzung werden auf direktem Weg ausgewertet. Ich möchte auf derartige öffentliche Darstellungen gern verzichten, kann aber die Vorwürfe nicht unkommentiert lassen.

In der Hoffnung, dass künftig wieder ein kultivierter, demokratischer Umgang im Stadtrat gepflegt wird und die Zusammenarbeit zielorientiert auch unabhängig von Terminen und Einladungen stattfindet, werde ich die persönlichen Angriffe zunächst nicht überbewerten.

Heinz Hopfe

Bürgermeister

Mitteilungen

Vollsperrung Wilhelm-Faber-Straße

Vom 08.10. – 16.10.20 baut der Zweckverband Wasser-/Abwasserleitung in diesem Bereich.

Straßeninstandsetzungsarbeiten der Stadt Weida

Ab dem 19.10.2020 werden in den Bereichen „Am Markt“, Verbindung Geraer Straße bis Burgstraße und „Neustädter Straße“ Straßenreparaturen durchgeführt.

Für eine Dauer von ca. 2 Wochen wird es dort zu Verkehrsbeeinträchtigungen kommen.

Nach derzeitiger Planung werden die Arbeiten am Markt in Vollsperrung, und die Arbeiten in der Neustädter Straße jeweils mit halbseitiger Sperrung durchgeführt.

Begonnen wird mit den Arbeiten in dem Bereich „Am Markt“. Entsprechende Beschilderungen werden aufgestellt.

Bausicherung am Petersberg 8 (Blaue Schürze)

Die Bauarbeiten am Petersberg 8, einem der ältesten Gebäude in unserem Stadtzentrum, schreiten gut voran.

Um die Maßnahme vor Wintereinbruch zum Abschluss zu bringen, sind dort im Augenblick verschiedene Handwerksgewerke, teils parallel, tätig.

Das geschieht nicht ohne erhebliche Einschränkungen im unmittelbaren Umfeld.

Aus gegebenem Anlass danken wir deshalb an dieser Stelle vor allem den Eigentümern der benachbarten, unmittelbar angrenzenden Grundstücke Kanalstraße 7 sowie Kanalstraße 9 – der Familie Wolf-Dieter Kirbach und Frau Cornelia Unteutsch vom Café Sieben – für ihr Verständnis für die Bauarbeiten. Die Arbeiten an der Nordfassade der städtischen Baumaßnahme geschehen weitestgehend über die Grundstücke dieser beiden privaten Eigentümer, die bereits bei den Vorbereitungen ab März dieses Jahres, vor allem aber seit Juli 2020 weder ihren Garten (Familie Kirbach) noch den Café-eigenen Hof in irgendeiner Weise nutzen konnten.

Für den Freisitz des Cafés wurde auch dank des Eigentümers Kanalstraße 4 eine Alternativ-Lösung im Rahmen einer Sondernutzung ermöglicht, die von den Gästen gern angenommen wird.

In der vergangenen Woche wurden durch die Firma Steinmetzbetrieb Kahnt die Sandstrahlarbeiten an den Pfeilern des Gebäudes abgeschlossen, womit zumindest der staub- und schmutzintensivste Teil überstanden sein sollte. Wir bitten Sie noch um etwas Geduld und sehen einem gemeinsamen, positiven Abschluss der Maßnahme entgegen.

Haus- und Straßensammlung der Kriegsgräberfürsorge

Die diesjährige Spendensammlung des Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. – Landesverband Thüringen – wird im Zeitraum vom

26. Oktober bis 15. November 2020 (Volkstrauertag)

in den Städten und Gemeinden Thüringens stattfinden.

Die Sammlung ist genehmigt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit AZ.: 200.12-2152-10/20 TH vom 12.12.2019.

Bald Anschluss für weitere Immobilien an das Glasfasernetz im ländlichen Raum Weidas

Haushalte, welche bisher noch nicht an die Breitbandversorgung angeschlossen sind, können voraussichtlich ab Mitte 2021 angeschlossen werden. Die Baumaßnahme erfolgt mit Unterstützung durch Fördermittel.

Die betroffenen Eigentümer werden in Kürze einen Infobrief erhalten, außerdem gibt es Infoveranstaltungen zu den jeweiligen Baumaßnahmen.

Sozialer Dienst für Hörgeschädigte in Thüringen



Seit 14 Jahren wird die kostenlose und unabhängige Beratung in Gera angeboten. Wir informieren und beraten Betroffene und deren Angehörige zu allen Fragen, die im Zusammenhang mit einer Hörminderung stehen, informieren zum CI-Implantat, Hörgeräteversorgung sowie Tinnitus und unterstützen Sie bei Fragen zur beruflichen Rehabilitation und der Beantragung eines Schwerbehindertenausweises.

Die zertifizierte Beratungsstelle des DSB OV Weimar e.V. bietet mit ihrem mobilen „Sozialen Dienst für Hörgeschädigte in Thüringen“ am Dienstag, dem 13.10.2020, eine kostenlose und unabhängige Beratung für Menschen mit Hörproblemen in der Zeit von 12:00 Uhr – 14:00 Uhr in den Räumen der Ehrenamtszentrale am Kornmarkt 7 in Gera an.

Die Beratung erfolgt nach telefonischer oder elektronischer Voranmeldung nach Hygiene-Konzept. Bei der Beratung werden Schutzmasken mit einem transparenten Sichtfenster oder Plexiglasschutzvisiere getragen, um das Lippenlesen hörgeschädigter Menschen zu unterstützen.

Kontaktdaten: Deutscher Schwerhörigenbund Ortsverein Weimar e.V., Bonhoefferstr. 24b, 99427 Weimar
Tel.: 036 43/4221 55, Fax: 036 43/4221 57, E-Mail: sozialerdienst@ov-weimar.de, Internet: www.ov-weimar.de

Weitere Informationen beim DSB OV Weimar e.V. unter der Telefonnummer 03643 / 422155 oder per E-Mail: ov-weimar@t-online.de.

Impressum Weidaer Amtsblatt

Herausgeber: Stadt Weida
Stadtverwaltung, Markt 1
07570 Weida

Telefon: 0366 03/541 10
Internet: www.weida.de
E-Mail: info@weida.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeister Heinz Hopfe

Redaktion: B. Gunkel

Gesamtherstellung und verantwortlich für den Anzeigenteil und die Verteilung:
Druckerei Emil Wüst & Söhne

Erscheinungsweise und Auflage:
Siehe Impressum „Weidaer Wochenblatt“

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
Kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Weida und der Gemeinde Crimla.
Einzelbezug ist gegen Portoersatz möglich bei der Stadtverwaltung Weida, Anschrift siehe Herausgeber.

Urheberrechte: Stadt Weida

Verwendung des Titels und Nachdruck nur mit Genehmigung!

Das nächste Amtsblatt erscheint am 24. Oktober 2020.

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Weida –